



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER JUNI 2021

## CORONA-SONDERZAHLUNGEN UND NEUE REGELUNG BEI NICHT- ZAHLUNG DER UMSATZSTEUER

### Corona-Sonderzahlungen bis 31.03.2022

Der Bundestag hat beschlossen, dass der Zuwendungszeitraum für steuerfreie Corona-Sonderzahlungen von insgesamt **maximal 1.500 €** bis zum **31.03.2022** verlängert wird. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (auch Teilzeit oder geringfügig Beschäftigte) kann diese steuerfreie Beihilfe gezahlt werden. Die Auszahlung kann in mehreren Raten erfolgen.

**Achtung** - Die Verlängerung der Steuerbefreiung bis zum 31.03.2022 führt nicht dazu, dass diese Beihilfe in einem Dienstverhältnis mehrfach in Höhe von 1.500 Euro steuerfrei gezahlt werden kann. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung wird gestreckt.

### Neue Regelung bei Nichtzahlung der Umsatzsteuer ab 01.07.2021

Bei der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass hierbei die gleichen Maßstäbe, wie bei einer Umsatzsteuer-Erklärung angelegt werden. Unrichtige Umsatzsteuer-Voranmeldungen sollten unverzüglich berichtigt und als Korrektur an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

Laut dem Jahressteuergesetz 2020 (BGBl 2020 I S. 3090 / § 26a Abs. 1 UStG) handelt derjenige ordnungswidrig, der innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fälligkeitstermine eine Vorauszahlung, einen Unterschiedsbetrag oder eine festgesetzte Steuer nicht, nicht vollständig oder **nicht rechtzeitig** entrichtet. Das **Bußgeld** einer entsprechenden Ordnungswidrigkeit kann ab dem **01.07.2021** bis zu **30.000 €** betragen.